

Musik macht schlau e.V.
Am Flüsschen 4
99091 Erfurt
Tel. 0361 7912714



§1 Schuljahr

- (1) Die Unterrichtsverträge, sowie sonstige vertragliche Leistungen (Verleih eines Musikinstruments, ...), beziehen sich immer auf das Schuljahr. Ausnahmen müssen im Vertrag gesondert schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die Schuljahres-, Ferien- und Feiertagsordnung, einschließlich Regelung der variablen schulfreien Tage, für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt. Sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§2 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht/ Proben, sie sind jederzeit möglich.
- (2) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht/ Proben erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, die Geschäftsordnung des Vereins an.
- (3) Die Unterlagen für eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung müssen unaufgefordert rechtzeitig vorgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Ermäßigung.
- (4) Jede Änderung ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (5) Abmeldungen sind zum Schuljahresende schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens 2 Kalendermonaten möglich (fristgerechte Abmeldung)
- (6) Außerhalb dieses Termins ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - Beginn einer Berufsausbildung
 - Aufnahme eines Studiums
 - Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
 - Wegzug des Schülers aus dem Einzugsgebiet

(außerordentliche Abmeldung)

Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§3 Unterricht, Veranstaltungen

- (1) Der Schüler ist verpflichtet den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten des Vereins ist Teil des Unterrichts.
- (3) Am Ende des Unterrichtsjahres wird dem Schüler, auf Wunsch, die Teilnahme am Unterricht, an Veranstaltungen oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§4 Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit öfter als drei Unterrichtsstunden in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab der vierten Unterrichtsstunde in der Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.
- (3) Ausgefallener Unterricht, der durch den Verein zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 der Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.
- (4) In Pandemiezeiten bzw. Zeiten in denen kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, wird der Unterricht online, bzw. über andere Kanäle, die mit dem Fachlehrer abzusprechen sind, erteilt. Die Schüler und Schülereltern verpflichten sich zur aktiven Teilnahme, damit dieser stattfinden kann. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (5) Der Ausschluss vom Unterricht des Vereins kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzung verstößt, die Gebührenpflicht, bis zum nächsten Termin der Kündigungsmöglichkeit, wird davon nicht berührt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

§5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer des Vereins beginnt sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Durchführung von Probelagern oder anderen Veranstaltungen des Vereins außerhalb der Unterrichtsstätten beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunkts zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

§6 Datenschutz

- (1) Ich bin damit einverstanden, dass Musik macht schlau e.V. meine persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Bankverbindung oder vergleichbare Daten) sowie Fotos erhebt, speichert und nutzt. Die Daten werden, bis zur Löschung laut gesetzlichen Vorgaben der DSGVO, ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet
- (2) Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

§7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte.
- (2) Die Unterrichtsgebühr muss zum jeweiligen Termin der vereinbarten Raten auf der angegebenen Bankverbindung eingegangen sein.
- (3) Sollten die Gebühren nicht rechtzeitig eingegangen sein, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt. Der Vertrag besitzt weiterhin seine volle Gültigkeit.
- (4) Entstandene Kosten sind vom Schuldner zu ersetzen.
- (5) Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen (Bankkosten/ Bearbeitungsgebühr), und nicht durch den Verein verschuldet wurden, werden in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Mahngebühren betragen 7,00 €.

§8 Gebührenermäßigung, -befreiung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.
- (2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind, oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis), kann auf Antrag eine Sozialermäßigung gewährt werden.
- (3) Die Sozialermäßigung kann dann gewährt bzw. teilweise gewährt werden, wenn dem Verein entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§9 Unterrichtsgebühr

- (1) Für den Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der Raten-Tabelle unter §12 erhoben.
- (2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf das Schuljahr, die nur zur finanziellen Entlastung in 12 gleichen Raten, jeweils zum ersten des Monats (von September bis August des jeweiligen Schuljahres) per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Bei Teilnahme mehrerer im Haushalt lebender Kinder beträgt die Ermäßigung ab dem 2. Kind 10% auf die niedrigeren Gebührensätze.
- (4) Für Ensemblespiel wird eine Teilnahmegebühr erhoben, sofern vom Schüler kein Instrumentalunterricht belegt wird. Die Teilnahme ist leistungsabhängig.
- (5) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Beginn des Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben.
- (6) Gebührenanpassungen werden mindestens 1 Monat vor in Kraft treten, bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen, einer außerordentlichen Kündigung der Verträge.

§10 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände des Vereins kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf Antrag entgeltlich ein Musikinstrument zur Nutzung innerhalb und außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Entgelt wird zum 1. des Monats per Lastschrift eingezogen und beträgt:

Instrumente Wiederbeschaffungswert bis 300,00 €	monatlich 15,00 €
Instrumente Wiederbeschaffungswert 300,00 bis 1.000,00 €	monatlich 20,00 €
Instrumente Wiederbeschaffungswert über 1.000,00 €	monatlich 25,00 €

§11 Unterrichts-Gebührentabelle

musikalische Früherziehung	Schuljahresgebühr	396,00 €	monatlich 33,00 €
Gruppenunterricht (3-5 Kinder) 45 Minuten	Schuljahresgebühr	528,00 €	monatlich 44,00 €
Gruppenunterricht (2 Kinder) 30 Minuten	Schuljahresgebühr	528,00 €	monatlich 44,00 €
Partnerunterricht (2 Kinder 45 Minuten)	Schuljahresgebühr	750,00 €	monatlich 62,50 €
Partnerunterricht (2 Kinder 60 Minuten)	Schuljahresgebühr	870,00 €	monatlich 72,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	Schuljahresgebühr	810,00 €	monatlich 67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	Schuljahresgebühr	1104,00 €	monatlich 92,00 €
nur Bandprobe/ Ensemblespiel	Schuljahresgebühr	300,00 €	monatlich 25,00 €
Bläserklassen- und Big Band- 2-Jahres-Projekte im Schulunterricht			monatlich 59,00 €